

S A T Z U N G

ÜBER DAS FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSWESEN DER STADT THALE UND DEREN ORTSTEILE (FRIEDHOFSSTZUNG)

Inhalt:

- A. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 – 3)**
- B. Ordnungsvorschriften (§§ 4 – 8)**
- C. Allgemeine Bestattungsvorschriften (§§ 9 – 13)**
- D. Grabstätten (§§ 14 – 19)**
- E. Gestaltung der Grabmale und baulichen Anlagen (§§ 20 - 25)**
- F. Herrichtung und Pflege der Grabstätten (§§ 26 – 27)**
- G. Trauerhalle und Trauerfeiern (§§ 28 – 29)**
- H. Schlussvorschriften (§§ 30 – 34)**

Auf der Grundlage der § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 1, §11 Abs. 1 Pkt. 2b und § 45 Abs. 2 Pkt. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gemäß Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung sowie in Verbindung mit dem § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofs-wesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA-) vom 05.02.2002 in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Thale am 27.09.2018 folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Thale und deren Ortsteile (Friedhofssatzung) beschlossen:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe, deren Träger die Stadt Thale ist:

- Friedhof Thale, Blankenburger Straße 26a, 06502 Thale
- Friedhof OT Allrode, Mühlweg, 06502 Thale
- Friedhof OT Altenbrak, Am Bielstein, 06502 Thale
- Friedhof OT Friedrichsbrunn, Hauptstraße 36a, 06502 Thale
- Friedhof OT Neinstedt, An der Schwedenlinde, 06502 Thale
- Friedhof OT Stecklenberg, Stecklenberger Hauptstraße, 06502 Thale
- Friedhof OT Treseburg, Am Berg, 06502 Thale
- Friedhof OT Warnstedt, Quedlinburger Landstraße 167, 06502 Thale
- Friedhof OT Weddersleben, Neue Warnstedter Straße, 06502 Thale
- Friedhof OT Westerhausen, Friedhofstraße, 06502 Thale

Alle Friedhöfe werden behandelt wie unselbstständige Teile eines einzigen „Großfriedhofs“. Sie werden zu einer einheitlichen einzelnen Einrichtung zusammengefasst.

Die Stadt Thale (im folgendem „Stadt“ genannt) betreibt ihre Friedhöfe als eine nicht rechtsfähige Einrichtung.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen sowie der Bestattung von Tot- und Fehlgeborenen.

Die Bestattung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden (Umwidmung zu anderen Zwecken).

Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Schließung selbst und die Entwidmung sind öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Im Falle der Schließung oder Entwidmung kann die Stadt Ersatzgrabstätten für die restliche Nutzungszeit zur Verfügung stellen bzw. leistet Ausgleichszahlungen bis zum Ende der Nutzungszeit. Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

B. Ordnungsvorschriften

§ 4 Friedhofsordnung

(1) Der Hauptausschuss der Stadt kann eine Friedhofsordnung für den Friedhof in Thale, Blankenburger Str. 26a erlassen.

(2) Jeder Ortschaftsrat kann eine Friedhofsordnung zu dem in seinem Ortsteil liegenden Friedhof erlassen.

Die Friedhofsordnung ist auf den jeweiligen Friedhöfen auszuhängen.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Friedhöfe sind der jeweiligen Friedhofsordnung zu entnehmen.

(2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile des Friedhofs untersagt werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher des Friedhofs haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen des Friedhofpersonals sind Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - (a) Waren aller Art, besonders Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten, dafür zu werben bzw. zu verkaufen,
 - (b) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - (c) ohne schriftlichen Auftrag bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren bzw. zu filmen,
 - (d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - (e) die Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen zu unreinigen oder zu beschädigen, Hecken zu übersteigen, Einfriedungen und Rasenflächen zu betreten, sofern sie nicht als Wege dienen, sowie Grabstätten und Grabeinfassungen grundlos zu betreten,
 - (f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - (g) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde und Hunde, die an kurzer Leine und nur auf den Wegen geführt werden; Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen,
 - (h) zu lärmern und / oder zu spielen,
 - (i) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sowie Fahrzeuge, deren Halter eine Erlaubnis der Friedhofsverwaltung erhalten haben.
- (4) Ausnahmen sind zulässig soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der zu gewährleistenden Sicherheit und Ordnung vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung und sind bei der Friedhofsverwaltung spätestens fünf Arbeitstage vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf dem Friedhof).
- (2) Der Dienstleister hat vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftragsgebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante / durchgeführte Arbeiten) die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände gegenüber der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

- (3) Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten. Die Dienstleister und ihre Bediensteten haben diese Satzung zu beachten, insbesondere, dass die Arbeiten nur werktags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr ausgeführt werden. Bei Erforderlichkeit ist das Befahren der Wege nur mit den dafür geeigneten Fahrzeugen gestattet. Die Geschwindigkeit von 10 km/h darf nicht überschritten werden.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Bei Beendigung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Bei Verstoß gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung kann die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid von der Friedhofsverwaltung entzogen werden.

§ 8 Entsorgung der Friedhofsabfälle

- Alle Friedhofsbenutzer und Gewerbetreibende sind angehalten, nur Grünschnittabfälle in den bereitgestellten Abfallcontainern zu entsorgen.
- Andere Abfälle (z.B. Blumentöpfe, nicht kompostierbarer Abfall von Kränzen und Gestecken) sind eigenverantwortlich und nicht zu Lasten des Friedhofsbetreibers zu entsorgen.
- Alle Gewerbetreibenden sind verpflichtet, allen durch ihre Tätigkeit auf dem Friedhof anfallende Abfall nicht zu Lasten des Friedhofsbetreibers zu entsorgen.

C. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
Ohne Anmeldung einer Bestattung bei der Friedhofsverwaltung der Stadt kann keine Bestattung stattfinden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen von Montag bis Samstag.
- (3) Urnen sind innerhalb von zwei Monaten nach der Einäscherung beizusetzen.
- (4) Ist nach Ablauf der Frist eine Beisetzung nicht erfolgt, so wird auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen beigelegt.

§ 10 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Hierfür tragen die Bestatter die volle Verantwortung.

- (2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang und im Mittelmaß 0,65 m hoch und breit sein.
Sind in Ausnahmefällen größere Särge bzw. Urnen erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Erdbestattungen in ausgemauerten Grüften werden nicht zugelassen.
- (4) Urnen sollen vorrangig aus leicht zersetzbarem Material (Ökournen) zur Bestattung Verwendung finden.

§ 11 Ausheben der Gräber

- (1) Urnengrabstätten auf dem Friedhof Thale, Blankenburger Str. 26a werden von der Stadt ausgehoben und verfüllt.
In Ausnahmefällen kann das Öffnen und Schließen der Gräber auch durch ein Bestattungsunternehmen oder einem beauftragten Dritten erfolgen. Die Zustimmung der Stadt muss vorliegen.
- (2) Auf den Friedhöfen in den Ortsteilen werden die Gräber von einem Bestattungsunternehmen oder einem beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberkante (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die Gräber für die Erdbestattung müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (5) Sind durch das Ausheben oder Verfüllen der Grabstätte nachweisbar Schäden an umliegenden Grabstätten oder Schäden anderer Art verursacht worden, haftet ausschließlich der nach Abs. (1) bzw. (2) Verantwortliche.

§ 12 Ruhezeit und Nutzungsrecht

Die Ruhezeit für Leichen in Wahlgrabstätten und Grabstätten beträgt 25 Jahre, in Reihengrabstätten 20 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen, Kinderleichen, Tot- und Fehlgeborene liegt bei 20 Jahren. Die Fläche der Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

- (1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten auf dem Friedhof in Thale, Blankenburger Str. 26a ist wie folgt begrenzt:
 - (a) - Wahlgrabstätten (Erde/Urne) 25 Jahre
 - Wahlpflegegrabstätten mit Rahmen 25 Jahre
 - Pflegefreie Urnengrabstätten mit stehenden Grabmal 25 Jahre

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an den Grabstätten ist in Fünf-Jahres-Schritten möglich.

- (b) - Reihengräber Erdbestattung für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 20 Jahre
- Reihengräber Erdbestattung für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr (Kinderreihengrabstätten) 20 Jahre

- Reihengräber Urnenbestattung 20 Jahre
 - Urnengemeinschaftsanlage mit Platte 20 Jahre
 - Anonyme Urnengemeinschaftsanlageanlage 20 Jahre
- Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für Reihengrabstätten ist nicht möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten auf den Friedhöfen der Ortsteile ist wie folgt begrenzt:
 - (a) - Grabstätten in den Ortsteilen (Erde/Urne) 25 Jahre
 - Familienurnengemeinschaftsanlage mit Platte 25 Jahre
 - Urnengemeinschaftsanlage mit Platte 25 Jahre
 - Wahlpflegegrabstätten mit Rahmen 25 Jahre
 - Pflegefreie Urnengrabstätten mit stehendem Grabmal 25 Jahre

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an den Grabstätten ist in Fünf-Jahres-Schritten möglich.

 - (b) - Grabstätten Erdbestattung für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten) 20 Jahre
- Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an den Grabstätten ist in Fünf-Jahres-Schritten möglich.
- Anonyme Urnengemeinschaftsanlage 20 Jahre
 - Anonyme Urnengemeinschaftsanlage mit Namensschild auf dem Friedhof in Westerhausen 20 Jahre
- Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für anonyme Grabstätten besteht nicht.
- (3) Mit der Beantragung einer Bestattung übernimmt der Antragsteller mit seiner Unterschrift beim Neuerwerb einer Grabstätte das Nutzungsrecht über diese Grabstätte.
Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Beisetzung. Jeder Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Nutzungsberechtigte von Grabstätten der anonymen Urnengemeinschaftsanlage und der anonymen Urnengemeinschaftsanlage mit Namensschild erhalten keine Graburkunde.
Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden. Er hat bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden, soweit diese nicht anderen Bestimmungen der Friedhofssatzung widersprechen.
- (4) Das Nutzungsrecht endet mit Nutzungsablauf. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte im Ablaufjahr vor Ablauf des Nutzungsrechts schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, hat eine amtliche Bekanntmachung im Thale-Kurier zu erfolgen.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein



Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung seinen Nachfolger bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag (Graburkunde) übertragen. Die Durchschrift des Vertrages wird bei der Stadt hinterlegt. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- (a) auf den überlebenden Ehegatten, Lebenspartner bzw. Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft,
- (b) auf die Kinder,
- (c) auf die Stiefkinder,
- (d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- (e) auf die Eltern,
- (f) auf die Geschwister,
- (g) auf die Stiefgeschwister,
- (h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen (b) – (d) und (f) – (h) wird die/der Älteste Nutzungsberechtigte/r.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 3 Buchstabe (a) bis (h) genannten Personen übertragen. Ausnahmen können mit Zustimmung der Stadt zugelassen werden. Die gewünschte Änderung der Nachfolge ist bei der Stadt anzuzeigen.

(8) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn keine andere Person innerhalb eines Jahres seit der letzten Beisetzung das Recht übernimmt. Das Nutzungsrecht geht dann auf die Stadt über.

(9) Die Grabstätte kann durch eine schriftliche Verzichtserklärung vor der Stadt zurückgegeben werden. Mit dem Verzicht auf die Grabstätte endet das Nutzungsrecht.

Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabfläche möglich. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Belange der Friedhofsgestaltung oder Nutzung nicht entgegenstehen. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, wird die Grabstelle nur oberirdisch beräumt.

Für noch anteilig vorhandene Liegezeit, erfolgt keine Gebührensrückerstattung.

Für den Zeitraum von der Einebnung bis zum Ablauf der Ruhezeit wird durch die Stadt eine Gebühr für die zusätzliche Pflege der eingeebneten Grabfläche erhoben.

(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage, Pflege und Verkehrssicherung der Grabstätte.

§ 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (3) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines

wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Friedhofes werden nicht erlaubt. Ausgenommen sind Umbettungen gemäß § 3.

(4) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Weiterhin können sie bei Vorliegen eines besonderen Grundes von der Friedhofsverwaltung angeordnet werden.

In dem Fall, dass der Nutzungsberechtigte nicht bekannt ist, können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.

(6) Umbettungen sind von Bestattungsunternehmen durchzuführen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Stadt festgelegt.

(7) Umbettungen aus der anonymen Begräbnisstätte und aus der Urnengemeinschaftsanlage mit Platte sind nicht erlaubt.

D. Grabstätten

§ 14 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung, Verlängerung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Es werden folgende Grabstätten zur Bestattung angeboten:

- auf dem Friedhof Thale, Blankenburger Str. 26a:

- (a) Wahlgrabstätten Erde/ Urne
- (c) Kinderreihengrabstätten
- (d) Urnengemeinschaftsanlage mit Platte
- (e) Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
- (f) Wahlpflegegrabstätten mit Rahmen
- (g) Pflegefreie Urnengrabstätten mit stehendem Grabmal

- auf dem Friedhof des Ortsteils Warnstedt:

- (a) Grabstätten Erde/ Urne
- (b) Familienurnengemeinschaftsanlage mit Platte
- (c) Kindergrabstätten
- (d) Urnengemeinschaftsanlage mit Platte
- (e) Wahlpflegegrabstätten mit Rahmen
- (f) Pflegefreie Urnengrabstätten mit stehendem Grabmal

- auf dem Friedhof des Ortsteils Westerhausen:

- (a) Grabstätten Erde/ Urne
- (b) Familienurnengemeinschaftsanlage mit Platte
- (c) Kindergrabstätten
- (d) Anonyme Urnengemeinschaftsanlage mit Namensschild
- (e) Urnengemeinschaftsanlage mit Platte
- (f) Wahlpflegegrabstätten mit Rahmen
- (g) Pflegefreie Urnengrabstätten mit stehendem Grabmal

- auf den Friedhöfen der Ortsteile Allrode, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg und Weddersleben:

- (a) Grabstätten Erde/ Urne
- (b) Familienurnengemeinschaftsanlage mit Platte
- (c) Kindergrabstätten
- (d) Urnengemeinschaftsanlage mit Platte
- (e) Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
- (f) Wahlpflegegrabstätten mit Rahmen
- (g) Pflegefreie Urnengrabstätten mit stehendem Grabmal

§ 15 Wahlgrabstätten auf dem Friedhof in Thale, Blankenburger Str. 26a

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Feuerbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht von mindestens 25 Jahren verliehen wird.
Der Nutzungsberechtigte hat keinen Anspruch auf die Bestimmung der Lage der Grabstätten.
- (2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag verlängert werden. Die Stadt kann Erwerb die Verleihung, Verlängerung und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung oder Entwidmung gemäß § 3 beabsichtigt wird.
- (3) Die Wahlgrabstätten unterteilen sich in:

(a) Erdwahlgrabstätten

Erdwahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Erdwahlgrabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche innerhalb der Ruhezeit bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Erdbestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Gleichzeitig können Urnen beigesetzt werden, wenn dadurch die Ruhezeit der Urnen eingehalten wird oder aber eine Verlängerung des Nutzungsrechtes der Grabstätte erfolgt.

(b) Urnenwahlgrabstätten

In einem Urnenwahlgrab kann eine Urne innerhalb der Ruhezeit bestattet werden. Es können weitere Urnenbestattungen erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, wird auf fünf Urnen beschränkt.

(c) Wahlpflegegrabstätten mit Rahmen

Die Wahlpflegegrabstätte mit Rahmen ist eine Urnengrabstätte. Sie ist gekennzeichnet durch einen eingelassenen ebenerdigen Rahmen aus rutschhemmenden Stein.
Es besteht keine Pflegeverpflichtung. Die Gräber dürfen innerhalb des Rahmens bepflanzt und gestaltet werden. Wird die Pflege eingestellt, ist dies dem Friedhofsträger schriftlich mitzuteilen. Der Rückbau der Bepflanzung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die weitere Pflege erfolgt durch die Stadt. Eine erneute Gestaltung durch den Nutzungsberechtigten ist möglich. Dies ist der Stadt schriftlich mitzuteilen.

Die Wahlpflegegrabstätte mit Rahmen ist auf die Beisetzung von fünf Urnen begrenzt.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes der Grabstätte ist in Fünf-Jahres-Schritten möglich.

Das Nutzungsrecht an der Grabstätte muss für 20 Jahre nach der letzten Beisetzung vorhanden sein, um die Ruhefrist der letzten Beisetzung zu gewährleisten.

(d) Pflegefreie Urnengrabstätten mit stehendem Grabmal

Die pflegefreie Urnengrabstätte mit stehendem Grabmal ist eine Urnenwahlgrabstätte für bis zu fünf Urnen.

Die Urnen werden in ein Wiesenfeld eingebracht und mit einem stehenden Grabmal versehen. Die Grabmale in der Anlage sind ungeordnet und in der Ausrichtung variabel aufzustellen. Es wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von mindestens 25 Jahren verliehen.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes der Grabstätte ist in Fünf-Jahres-Schritten möglich.

Das Nutzungsrecht an der Grabstätte muss für 20 Jahre nach der letzten Beisetzung vorhanden sein, um die Ruhefrist der letzten Beisetzung zu gewährleisten.

Die Pflege der Rasenfläche übernimmt die Stadt.

Die Nutzung beschränkt sich ausschließlich auf den Anspruch, die Grabstätte für maximal fünf Urnenbestattungen zu nutzen.

Die Nutzung des pflegefreien Urnengrabes mit stehendem Grabmal unterliegt folgenden Bedingungen:

- (a) Blumengebinde können bei der Beisetzung auf der Grabstätte abgelegt werden.
Die Entsorgung der Blumengebinde obliegt dem Nutzungsberechtigten.
- (b) Auf der gesamten Anlage ist das Ablegen von Blumen, Pflanzschalen u.a. Gegenständen nicht erlaubt.
- (c) Das Grabmal muss vor der Beisetzung aufgestellt werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. In diesen Ausnahmefällen muss der Nutzungsberechtigte die Stelle bis zur Aufstellung des Grabmals kennzeichnen, z.B. durch ein Holzkreuz.
- (d) Die Anbringung dieses Grabmals ist erlaubnispflichtig.

Die Kennzeichnung der vorübergehend angebrachten Grabmale (z.B. Holzkreuz) ist anzeigepflichtig. Sollte dieses Grabmal vor ständigem Kennzeichnung über einen längeren Zeitraum Bestand haben, ist dieses spätestens 3 Monate nach der Beisetzung der Friedhofverwaltung zur Erlaubnis anzuzeigen.

§ 16 Reihengrabstätten auf dem Friedhof in Thale, Blankenburger Str. 26a

Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Feuerbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
Der Nutzungsberechtigte hat keinen Anspruch auf die Bestimmung der Lage der Grabstätten.

(1) Die Reihengrabstätten unterteilen sich in:

(a) Erdreihengrabstätten

Erdreihengrabstätten sind Erdgrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Leiche erworben werden. In jeder Erdreihengrabstät-

te darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten. Gleichzeitig können Urnen beigesetzt werden, wenn dadurch die Ruhezeit nicht überschritten wird.

(b) Urnenreihengrabstätten

Urnenreihengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche erworben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Urne die Nutzungszeit an der Grabstätte nicht übersteigt.

(c) Kinderreihengrabstätten

Kinderreihengrabstätten sind Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, sowie für Tot- und Fehlgeborene.

In einem Kinderreihengrab erfolgt die Bestattung einer Leiche. In einer Kinderreihengrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Urne die Nutzungszeit an der Grabstätte nicht übersteigt.

(d) Urnengemeinschaftsanlage mit Platte

Die Grabstätten der Urnengemeinschaftsanlage mit Platte werden durch liegende Grabplatten gekennzeichnet. Die Pflege der Rasenfläche übernimmt die Stadt.

Die Nutzung beschränkt sich ausschließlich auf den Anspruch, die Grabstätte für nur eine Urnenbestattung zu nutzen.

Die Nutzung der Urnengemeinschaftsanlage mit Platte unterliegt folgenden Bedingungen:

- (a) Blumengebinde können nach der Beisetzung auf der Grabstätte abgelegt werden. Die Entsorgung der Blumengebinde obliegt dem Nutzungsberechtigten.
- (b) Danach sind Blumengebinde nur an den dafür vorgesehenen Orten abzulegen, nicht auf den Platten.
- (c) Einzelne Blumen können jederzeit auf der Platte abgelegt werden. Die Stadtentsorgt diese nach Ermessen.
- (d) Aufbauten auf den Platten (z.B. Blumenvasen, Kerzen usw.), sowie das Abstellen von Pflanzschalen sind untersagt.
- (e) Die Grabplatte ist spätestens 8 Wochen nach der Beisetzung anzubringen.
- (f) Die Schrift auf der Platte muss vertieft sein und hat parallel zur Plattenbreite
- (g) Die sichtbare Fläche der Platte muss rutschhemmend sein.
- (h) Die Anbringung dieser Grabplatte ist erlaubnispflichtig.

(e) anonyme Urnengemeinschaftsanlage

In der anonymen Urnenanlage werden die Urnen der Reihe nach für die Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

Die Gestaltung und Pflege der Anlage unterliegt ausschließlich der Stadt. Die Nutzung beschränkt sich ausschließlich auf den Anspruch, die Grabstätte für eine Bestattung zu nutzen. Blumengebinde sind nur an den dafür vorgesehenen Orten abzulegen.

§ 17 Grabstätten auf den Friedhöfen in den Ortsteilen

- (1) Die Grabstätten auf den Friedhöfen der Ortsteile sind Reihengräber.

Die Reihengrabstätten unterteilen sich in:

- (a) Erdreihengrabstätten
- (b) Urnenreihengrabstätten
- (c) Familienurnengemeinschaftsanlage mit Platte
- (d) Urnengemeinschaftsanlage mit Platte
- (e) Kindergrabstätten
- (f) anonyme Urnengemeinschaftsanlage
(auf dem Friedhof in Westerhausen mit Namensschild)
- (g) Wahlpflegegrabstätten mit Rahmen
- (h) Pflegefreie Urnengrabstätten mit stehendem Grabmal

Zu (a): Die Erläuterung zur Grabstätte entspricht der Darstellung gemäß § 16 Abs. 1 Buchstabe (a).

Zu (b): Die Erläuterung zur Grabstätte entspricht der Darstellung gemäß § 16 Abs. 1 Buchstabe (b).

Zu (c): Die Familienurnengemeinschaftsanlage wird im Folgenden beschrieben:

Die Nutzung der Familienurnengemeinschaftsanlage mit Platte unterliegt folgenden Bedingungen:

Die Familienurnengemeinschaftsanlage mit Platte ist eine pflegefreie Urnenwahlgrabstätte für zwei Urnenbestattungen (z.B. Ehepaare u.a. Familienangehörige).

Die Urnen werden in ein Wiesenfeld eingebracht und mit einer Platte versehen. Es wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von mindestens 25 Jahren verliehen.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes der Grabstätte ist möglich.

Das Nutzungsrecht an der Grabstätte muss für 20 Jahre nach der letzten Beisetzung vorhanden sein, um die Ruhefrist der letzten Beisetzung zu gewährleisten.

Endet diese Ruhefrist, geht das Nutzungsrecht dieser Grabstätte entschädigungslos an die Stadt über.

Die Nutzung der Familienurnengemeinschaftsanlage mit Platte unterliegt den Bedingungen gemäß § 16 Absatz (1) Buchstabe (d) Satz 4 ff.

Zu (d): Die Erläuterung zur Grabstätte entspricht der Darstellung gemäß § 16 Abs. 1 Buchstabe (d).

Zu (e): Die Erläuterung zur Grabstätte entspricht der Darstellung gemäß § 16 Abs. 1 Buchstabe (c). Eine Verlängerung der Grabstätte ist möglich.

Zu (f): Die Erläuterung zur Grabstätte entspricht der Darstellung gemäß § 16 Abs. 1 Buchstabe (e) für die Friedhöfe aller Ortsteile.

Zusätzlich gelten für den Friedhof in Westerhausen folgende Regelungen:

Bei der Nutzung der anonymen Urnengemeinschaftsanlage mit Namensschild auf dem Friedhof in Westerhausen kann der Nutzungsberechtigte ein Namensschild mit den Namen und Vornamen des Verstorbenen bzw. dem Geburts- und Sterbejahr an der dafür vorgesehenen Erinnerungswand durch die Stadt anbringen lassen.

Das Schild besteht aus Kunststoff und hat die Größe von 0,10 m in der Länge und 0,04 m in der Höhe.

Zu (g): Die Erläuterung zur Grabstätte entspricht der Darstellung gemäß § 15 Abs. 3 Buchstabe (c).

Zu (h): Die Erläuterung zur Grabstätte entspricht der Darstellung gemäß § 15 Abs. 3 Buchstabe (d).

(2) Die Reihengrabstätten nach Abs. 1 Buchstaben (a) bis (e), sowie (g) und (h) können nach Ermessen der Friedhofsverwaltung auf Antrag in eine Wahlgrabstätte umgewandelt werden. Nach der Umwandlung in eine Wahlgrabstätte gilt der § 15 Abs. (2) und (3) entsprechend auch für die Grabstätten in den Ortsteilen.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat keinen Anspruch auf die Bestimmung der Lage der Grabstätte.

§ 18 Kriegsgrabstätten

Auf den Friedhöfen befinden sich Kriegsgräber für Opfer des Ersten und Zweiten Weltkrieges. Die Ehrengräber sind den Opfern der Kriege gewidmet. Kriegsgräber werden nach den gesetzlichen Vorschriften auf Dauer erhalten.

§ 19 Grabmale von historischer Bedeutung

Grabmale von historischer und volkskundlicher Bedeutung stehen unter dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. In der Anlage 1 der Satzung sind die künstlerisch und historisch wertvollen Grabstätten auf den Friedhöfen verzeichnet. Die in der Anlage 1 eingetragenen Gräber dürfen ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung weder entfernt noch abgeändert werden.

Für Nutzungsberechtigte, die im Besitz von Graburkunden sind, gelten die in der Satzung festgeschriebenen Regelungen zur Pflege, Gestaltung und Unterhaltung. Bei Verzicht auf die Grabstätte oder dem Ablauf der Grabstätten übernimmt die Stadt die Pflege und die Unterhaltung auf unbestimmte Zeit.

E. Gestaltung der Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Im Bereich des naturbelassenen Teiles des Friedhofes Thale in der Blankenburger Straße 26a im „Birkenhain“ besteht folgende Gestaltungsvorschrift:

Grabmalgestaltung: Naturstein - Findling (Findlingsgrabmale müssen aus einem Stück gefertigt sein und dürfen keinen Sockel haben).

Einfassung: Pflanzliche Grabeinfassungen oder Schrotten. Die Gestaltung mit Zierkies ist nicht erlaubt.

(3) Die Größe der Grabstätten ist wie folgt festgelegt:

	Länge	Breite
1. Erdgrabstätte	2,00 m	x 1,00 m
2. Urnengrabstätte	1,00 m	x 0,75 m
3. Kinderreihengrabstätte/Kindergrabstätte	1,00 m	x 0,75 m
4. Familienurnengemeinschaftsanlage mit Platte	0,40 m	x 0,50 m
5. Urnengemeinschaftsanlage mit Platte	0,30 m	x 0,40 m
6. Anonyme Urnengemeinschaftsanlage	0,40 m	x 0,40 m
7. Anonyme Urnengemeinschaftsanlage mit Namensschild	0,40 m	x 0,40 m
8. Wahlpflegegrabstätten mit Rahmen	1,00 m	x 1,00 m
9. Pflegefreie Urnengrabstätten mit stehendem Grabmal	1,00 m	x 1,00 m.

Für die im Plan 2 des Friedhofes Thale, Blankenburger Straße 26a errichteten Urnenwahlgrabstätten gilt folgende Sonderregelung:

Wahlgrab Urne	1,00 m	x 1,00 m.
---------------	--------	-----------

(4) Von den Größen der Grabstätten kann in älteren Friedhofsabteilungen abgewichen werden. Die Abmessungen sind der vorhandenen Umgebung anzupassen. Die Entscheidung darüber trifft die Stadt.

§ 21 Grabmale und bauliche Anlagen

Die Stadt orientiert sich an der Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV).

- (1) Es besteht kein Zwang zur Errichtung eines Grabsteines oder einer Grabplatte, außer in der Urnengemeinschaftsanlage mit Platte, der Familienurnengemeinschaftsanlage mit Platte und dem pflegefreien Urnengrab mit stehendem Grabmal.
- (2) Die Stärke der Grabmale muss so bemessen und die Verdübelung so gestaltet sein, dass die Standsicherheit nach den anerkannten Regeln des Handwerks gewährleistet ist. Für Grabmale ab einer Höhe von ca. 50 cm soll eine Stärke von 12 cm nicht unterschritten werden.
- (3) Die Stadt kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (4) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung der Würde des Ortes und den Gegebenheiten des jeweiligen Friedhofes entsprechen. Unzulässig in der Gestaltung der Friedhofsanlagen bzw. auf den Grabstätten sind:
 - das Errichten von Rankgerüsten, Pergolen und Gittern,
 - das Aufstellen von Sitzbänken.
- (5) Soweit es der Friedhofsträger für vertretbar hält, kann im Einzelfall Befreiung von den Gestaltungsvorschriften erteilt werden, wenn religiöse Bindungen erfüllt werden müssen.



(6) Folgende Grabmalabmessungen sind vorgegeben (außer das Grabfeld „Birkehain“ auf dem Friedhof Thale, Blankenburger Str. 26a):

	Höhe/Länge	Breite
Erdgrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre (Kindergrabstätte/ Kinderreihengrabstätte)		
stehende Grabmale	bis 0,80 m	bis 0,65 m
liegende Grabmale	bis 0,40 m	bis 0,50 m

Erdgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre

stehende Grabmale - einstellige Grabstätte	0,80 m bis 1,30 m	bis 0,65 m
stehende Grabmale - mehrstellige Grabstätte	0,80 m bis 1,30 m	bis 1,40 m

liegende Grabmale - einstellige Grabstätte	bis 0,90 m	bis 0,70 m
liegende Grabmale - mehrstellige Grabstätte	bis 1,20 m	bis 1,00 m

Urnengrabstätten, Wahlpflegegrabstätten mit Rahmen und pflegefreie Urnengrabstätten mit stehendem Grabmal

stehende Grabmale	bis 0,90 m	bis 0,55 m
liegende Grabmale	bis 0,60 m	bis 0,60 m

Urnengemeinschaftsanlage mit Platte

liegende Grabplatte Stärke der Grabplatte 0,05 m	bis 0,30 m	bis 0,40 m
---	------------	------------

Familienurnengemeinschaftsanlage

liegende Grabplatte Stärke der Grabplatte 0,06 m	bis 0,40 m	bis 0,50 m
---	------------	------------

(7) Die Stadt kann Ausnahmen von Punkt (6) und auch sonstigen baulichen Anlagen zulassen, soweit sie es unter Beachtung des § 20 Abs. 1 für vertretbar hält.

(8) In den älteren Friedhofsabteilungen können die Abmessungen der Grabmale der vorhandenen Umgebung angepasst werden.

Allgemein gilt, dass die Größe und Anordnung der Grabstätten dem Charakter des Grabfeldes entspricht.

(9) Bei künstlerisch hochwertiger Grabmalgestaltung sind Abweichungen von der Größe möglich.

§ 22 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung, Veränderung und Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Die Anträge können über den ausführenden Steinmetzbetrieb gestellt werden.

(2) Den Anträgen sind beizufügen:

(a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss, Seitenansicht und Maßangaben unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Ausführung von Anschlüssen und Verankerungen.

(b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung einzureichen.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.

§ 23 Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu prüfen oder überprüfen zu lassen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Sicherheit der Grabmale/ Grabanlagen regelmäßig zu überprüfen. Sie sind verantwortlich für deren Instandhaltung und für eventuelle Folgen von Schäden haftbar. Von der Friedhofsverwaltung wird eine jährliche Kontrolle der Standsicherheit durchgeführt.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge, im Sinne des BGB, kann die Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Abbau- und Umliegung von Grabmalen durch die Stadt oder Dritte) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren.

(4) Die Nutzungsberechtigten sind für den Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 24 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte.
- (2) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis in der Anlage 1 der Friedhoffssatzung geführt. Die Stadt kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutzbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 25 Entfernung

- (1) Im Ablaufjahr des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, werden die Nutzungsberechtigten schriftlich davon in Kenntnis gesetzt. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt eine amtliche Bekanntmachung.
- (2) Läuft das Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf dem Friedhof der Stadt Thale, Blankenburger Str. 26a ab oder verzichtet der Nutzungsberechtigte von Grabstätten auf die Grabaufbauten oder sind die Grabaufbauten nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder nach Verzicht noch vorhanden, werden diese durch die Stadt entfernt. Den Zeitpunkt der Einebnung bestimmt die Stadt.
- (3) Läuft das Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf den Friedhöfen der Ortsteile der Stadt ab oder verzichten die Nutzungsberechtigten von Grabstätten auf die Grabaufbauten, sind diese durch den Antragsteller oder einen beauftragten Dritten mit vorheriger Erlaubnis der Stadt zu entfernen. Alle zum Grabmal gehörenden Bestandteile sind zu beräumen. Bodensenkungen sind auszugleichen. Sind die Grabaufbauten innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder nach Verzicht noch vorhanden, werden diese durch die Stadt entfernt. Die Kosten der Entfernung trägt die Person, die als letzter Nutzer das Nutzungsrecht an der Grabstätte ausgeübt hat.
- (4) Verzichtserklärungen vor Ablauf der Nutzungszeit werden zum 31.12. des Antragsjahres des Verzichts wirksam.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

F. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauerhaft Instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und/oder nicht mehr gebrauchsfähige Kränze sind an den vorgesehenen Plätzen abzulegen. Dafür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (2) Die Grabstätte ist so anzulegen, dass sie als Grabstätte erkennbar ist.
- (3) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofteils und der

unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

- (4) Der Nutzungsberechtigte hat zu dulden, dass öffentliches Grün (Bäume, Sträucher) die Grabstätte überragen. Durch Bäume verursachte Verunreinigungen auf dem Grab und unmittelbar um das Grab herum beseitigt der Nutzungsberechtigte. Die Stadt haftet nicht für durch Baumwurzeln entstandene Schäden. Ein Anspruch auf Entfernung öffentlicher Bäume besteht nicht.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.
- (6) Grabstätten sind nach einer Bestattung umgehend herzurichten. Gräber für Erdbestattungen sind bis spätestens einem Jahr nach der Beisetzung und Gräber für Urnenbestattungen spätestens nach 3 Monaten herzurichten.
- (7) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel dürfen nicht verwendet werden.
- (8) Die gärtnerische Anlage und Pflege der Grabstätte kann der Nutzungsberechtigte selbst ausführen oder einen Dritten (ausgenommen Friedhofspersonal) beauftragen.
- (9) Hecken, welche Grabstätten erfassen, müssen vom Nutzungsberechtigten unterhalten werden (Formschnitt).
- (10) Die Grabflächenherstellung der Grabstätte nach einer Beisetzung obliegt dem Nutzungsberechtigten. Dies beinhaltet das Abräumen der Kränze auf der Grabstätte nach einer Beisetzung sowie den Ausgleich von Bodensenkungen.
- (11) Bodensenkungen sind in Folge der Beisetzung auf dem gesamten Friedhofsgelände unvermeidlich. Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Stadt. Schäden aus der Bodensenkung an den Grabanlagen sind durch den Nutzungsberechtigten auszugleichen.

§ 27 Vernachlässigung der Grabstätten

- (1) Grabstätten müssen gemäß § 26 Abs. (1) bis (3), (6) und (9) ordnungsgemäß hergerichtet und gepflegt werden. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstätte ab der Beisetzung gärtnerisch in Ordnung zu halten.
- (2) Bei einer Vernachlässigung der Grabstätte wird wie folgt verfahren:
 - (a) Der Nutzungsberechtigte hat nach schriftlicher Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb eines Monats in Ordnung zu bringen.
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine amtliche Bekanntmachung im Thale Kurier der Nutzungsberechtigte mit einer Frist von drei Monaten aufgefordert, die Grabstätte in Ordnung zu bringen.
 - (b) Kommt der Nutzungsberechtigte den vorgenannten Pflichten nicht nach, kann die Stadt in diesem Falle die Grabstätte abräumen und einebnen. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte wird ohne Entschädigung entzogen.
Die Kosten der Einebnung trägt die Person, die als letzter Nutzer das Nutzungsrecht an der Grabstätte ausgeübt hat.

G. Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 28 Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Halle darf nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder eines Mitarbeiters eines Bestattungsunternehmens betreten werden.
- (2) Die Leichen werden in verschlossenen Särgen in der Trauerhalle aufbewahrt. Für Wertgegenstände, die den Leichen beigegeben sind, wird keine Haftung übernommen.
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen nach Terminabsprache mit der Stadt sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (4) Die Särge von Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes an meldepflichtigen Krankheiten gelitten haben, sind in einem gesonderten Raum der Trauerhalle aufzustellen. Steht kein gesonderter Raum zur Verfügung, kann das Aufbewahren des Leichnams in der Trauerhalle untersagt werden.
- (5) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude der Trauerhalle untersagt.

§ 29 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung an einer festgelegten Stelle des Friedhofes abgehalten werden. Sie sind rechtzeitig mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (2) Jede individuelle Trauerfeier bzw. Böllerschießen zu Trauerfeierlichkeiten auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Zusätzlich regelt in den Ortsteilen die Friedhofsordnung die mögliche Durchführung individueller Trauerfeiern.
- (3) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

H. Schlussvorschriften

§ 30 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen, kann kein Haftungsanspruch geltend gemacht werden. Das gilt auch für Diebstahl und für Schäden durch höhere Gewalt. Der Stadt obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Die Stadt und das Friedhofspersonal haften nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.
- (3) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeiten auf dem Friedhof verursacht haben.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 5 Abs. (2) betritt,
 2. gegen § 6 Abs. (1), (2) (3) und (5) verstößt,
 3. Abfallentsorgung betreibt, die gegen § 8 verstößt
 4. Gemäß § 9 Abs. (1) eine Beisetzung nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung gemäß § 13 Abs. (3) vornimmt,
 6. Grabstätten entgegen § 21 Abs. (4) gestaltet,
 7. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 21 Abs. (6)),
 8. als Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 22 Abs. (1)),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht im verkehrssicheren Zustand hält (§ 23 Abs. (1) und (2)),
 10. gegen § 26 Abs. (1), (2), (6), (7) und (9) verstößt,
 11. Grabstätten vernachlässigt (§ 27 Abs. (1)),
 12. entgegen § 28 Abs. (1), (3) und (5) verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet. Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 09.10.1992 (OWiG) in der derzeit geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Anlagen und Einrichtungen werden Gebühren nach der geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt und deren Ortsteile (Friedhofsgebührensatzung) erhoben.

§ 33 Bestehende Nutzungsrechte

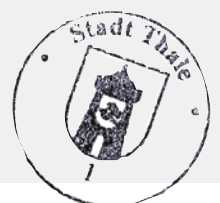
- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Im Übrigen gilt diese Satzung.
- (2) Die jährliche Zahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Grabstätten auf den Friedhöfen der Ortsteile Allrode, Altenbrak und Treseburg erfolgt nur für die Grabstätten, deren Erwerb bzw. Verlängerung vor dem 01.11.2013 lagen. Friedhofsunterhaltungsgebühren für die anonyme Urnengemeinschaftsanlage werden nicht berechnet.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt und deren Ortsteile (Friedhofssatzung) tritt am 01.11.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt und deren Ortsteile (Friedhofssatzung) vom 01.05.2015 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Thale, den 27.09.2018

Balcerowski, Bürgermeister



SATZUNG

ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE FRIEDHÖFE DER STADT THALE UND DEREN ORTSTEILE (FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG)

Gemäß § 5, § 8 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 Abs. 2, des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA-) vom 05.02.2002 in der derzeit geltenden Fassung sowie § 32 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Thale und deren Ortsteile (Friedhofssatzung) vom 27.09.2018 in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Thale am 27.09.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Thale und deren Ortsteile (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen werden für die Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Thale und deren Ortsteile (Friedhofssatzung) Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe, deren Träger die Stadt Thale ist:

- Friedhof Thale, Blankenburger Straße 26a, 06502 Thale
- Friedhof OT Allrode, Mühlweg, 06502 Thale
- Friedhof OT Altenbrak, Am Bielstein, 06502 Thale
- Friedhof OT Friedrichsbrunn, Hauptstraße 36a, 06502 Thale
- Friedhof OT Neinstedt, An der Schwedenlinde, 06502 Thale
- Friedhof OT Stecklenberg, Stecklenberger Hauptstraße, 06502 Thale
- Friedhof OT Treseburg, Am Berg, 06502 Thale
- Friedhof OT Warnstedt, Quedlinburger Landstraße 167, 06502 Thale
- Friedhof OT Weddersleben, Neue Warnstedter Straße, 06502 Thale
- Friedhof OT Westerhausen, Friedhofstraße, 06502 Thale

§ 2 Gebührenschuldner/in

Schuldner/in der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung ist,

- (1) derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung/ Beisetzung



oder Verleihung eines Nutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.

- (2) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, insbesondere der Bestattungspflichtige entsprechend § 10 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002, in der derzeit geltenden Fassung.
Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der jeweiligen Leistungen.
In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeutet und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 4 Rechtsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung von Gebühren nach dieser Friedhofsgebührensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 5 Beitreibung

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung.

§ 6 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

a) Benutzung der Trauerhalle	115,00 €
b) für den Friedhof Thale, Blankenburger Str. 26a	
für die Leichenaufbewahrung pro Tag	20,00 €
für die Benutzung der Kühlzelle	30,00 €

§ 7 Gebühren für zusätzliche Pflege

Entsprechend § 12 Abs. 9 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren bei einem kompletten Verzicht auf die Grabstätte bzw. bei Verkleinerung der Grabstätte erhoben:

Jährliche Pflege pro zurückgegebene Fläche einer Einzelerdgrabstätte ab Folgejahr des Verzichts	40,00 €
Jährliche Pflege pro zurückgegebene Fläche einer Einzelerdgrabstelle auf die Größe einer Urnengrabfläche ab Folgejahr des Verzichts	30,00 €
Jährliche Pflege pro zurückgegebene Fläche einer Urnengrabstätte bzw. einer Kindergrabstätte ab Folgejahr des Verzichts	30,00 €

Die Gebühren werden als Einmalzahlung bei Erklärung des Verzichtes für die Restlaufzeit der zurückgegebenen Stellen erhoben.

§ 8 Wahlpflegegrabstätte mit Rahmen

Jährliche Pflege bei Abgabe der persönlichen Pflege an die Stadt. Eine Verrechnung innerhalb eines Jahres kann nicht erfolgen.	20,00 €
---	---------

§ 9 Bestattungsgebühren auf dem Friedhof Thale, Blankenburger Str. 26a

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erdbestattungsgrab	620,00 €
b) Urnengrab	40,00 €
c) Kindergrab	200,00 €

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Friedhof Thale, Blankenburger Str. 26a

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren sind für Erdbestattungen zu entrichten:

- für jede Grabstätte	2.000,00 €
- für die Verlängerung in Fünf-Jahres-Schritten	400,00 €

- (2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten auf die Dauer von 25 Jahren sind zu entrichten:

- für jede Grabstätte (Beisetzung von 5 Urnen pro Grabstätte)	790,00 €
- für die Verlängerung von 5 Jahren	158,00 €

(3) Für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlpflegegrab mit Rahmen auf die Dauer von 25 Jahren sind zu entrichten:

für jede Grabstätte (Beisetzung von 5 Urnen pro Grabstätte)	1.400,00 €
für die Verlängerung von 5 Jahren	280,00 €

(4) Für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer pflegefreien Urnenwahlgrabstätte auf die Dauer von 25 Jahren sind zu entrichten:

für jede Grabstätte (Beisetzung von 5 Urnen pro Grabstätte)	1.250,00 €
für die Verlängerung von 5 Jahren	250,00 €

§ 11 Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern für Erd- und Feuerbestattungen und an der anonymen Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Thale, Blankenburger Str. 26a

(1) Für die Überlassung von Reihengräbern für Erd- und Feuerbestattungen auf die Dauer von 20 Jahren werden erhoben:

a) Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	505,00 €
b) Reihengräber für Erwachsene bzw. Kinder ab vollendeten 5. Lebensjahr	1.100,00 €
c) Urnenreihengräber (Beisetzung von 4 Urnen pro Grabstätte)	505,00 €
d) Anonyme Grabstätte	600,00 €
e) Urnengemeinschaftsanlage mit Platte	900,00 €

§ 12 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Allrode, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben und Westerhausen

(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen für die Dauer von 25 Jahren sind für Erdbestattungen zu entrichten:

für jede Grabstelle	1.050,00 €
für die Verlängerung von 5 Jahren	210,00 €

(2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstellen auf die Dauer von 25 Jahren sind zu entrichten:

für jede Grabstelle (Beisetzung von 5 Urnen pro Grabstelle)	450,00 €
für die Verlängerung von 5 Jahren	90,00 €
für eine Familienurnengemeinschaftsanlage	650,00 €
für die Verlängerung von 5 Jahren	130,00 €
für eine Urnengemeinschaftsanlage mit Platte	600,00 €
für die Verlängerung von 5 Jahren	120,00 €

(3) Für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlpflegegrab mit Rahmen auf die Dauer von 25 Jahren sind zu entrichten:

für jede Grabstätte (Beisetzung von 5 Urnen pro Grabstätte)	1.000,00 €
für die Verlängerung von 5 Jahren	200,00 €

(4) Für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer pflegefreien Urnenwahlgrabstätte auf die Dauer von 25 Jahren sind zu entrichten:

für jede Grabstätte (Beisetzung von 5 Urnen pro Grabstätte)	1.000,00 €
für die Verlängerung von 5 Jahren	200,00 €

(5) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Kindergrabstätten auf die Dauer von 20 Jahren sind zu entrichten:

Kindergräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 €
für die Verlängerung von 5 Jahren	50,00 €

(6) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an der Anonymen Grabstelle

auf die Dauer von 20 Jahren	525,00 €
-----------------------------	----------

(7) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an der Anonymen Grabstelle

Mit Schild auf dem Friedhof in Westerhausen auf die Dauer von 20 Jahren	600,00 €
---	----------

§ 13 Verlängerung von Nutzungsrechten

Die Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt in 5-Jahres-Schritten. Die Verlängerungsgebühr ist anteilig an der Gesamtgebühr zu berechnen.

§ 14 Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG) für die Friedhöfe OT Allrode, OT Altenbrak, OT Treseburg

Gemäß § 33 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Thale und deren Ortsteile erfolgt die jährliche Zahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Grabstätten auf den Friedhöfen der Ortsteile Allrode, Altenbrak und Treseburg nur für die Gräber, deren Erwerb bzw. Verlängerung vor dem 01.11.2013 lagen.

Die laufende Friedhofsunterhaltungsgebühr für alle Grabstätten (außer der anonymen Urnengemeinschaftsanlage) für die Nutzung der Betriebskosten zur Unterhaltung der Grabstätte mit Der Fälligkeit: 01.07. eines jeden Jahres beträgt:	7,50 €
--	--------



§ 15 Verwaltungsgebühren

Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen/ Grabplatten	16,00 €
Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen für die Nutzungszeit der Grabstätte als Einmalzah- lung beim Erstkauf und bei Verlängerungen pro Jahr	4,00 €
Verwaltungsgebühren bei vorzeitigem Verzicht auf Grabstätten	20,00 €
Verwaltungsgebühren bei Verkleinerung von Grabstätten	20,00 €
Verwaltungsgebühren bei Umbettungen	20,00 €

§ 16 Inkrafttreten

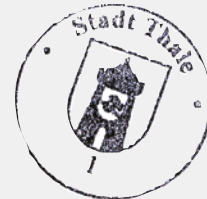
Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Thale und deren Ortsteile (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.11.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Thale und deren Ortsteile (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.11.2013 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Thale, den 27.09.2018



Balcerowski
Bürgermeister



1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DAS FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSWESEN DER STADT THALE UND DEREN ORTSTEILE (FRIEDHOFSSTZUNG)

Auf der Grundlage der § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 1, §11 Abs. 1 Pkt. 2b und § 45 Abs. 2 Pkt. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gemäß Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung sowie in Verbindung mit dem § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofs-wesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA-) vom 05.02.2002 in der derzeit geltenden Fassung sowie der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Thale und deren Ortsteile (Friedhofssatzung) vom 27.09.2018 hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Thale und deren Ortsteile (Friedhofssatzung) beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

1. In § 14 Abs. 3 erster Anstrich wird zwischen den Buchstaben (a) und (c) der Buchstabe (b) wie folgt eingefügt:
„(b) Familienurnengemeinschaftsanlage mit Platte.
Für die vorhandenen Grabstätten der Anlage besteht die Möglichkeit der Verlängerung des Nutzungsrechtes. Ein Neuerwerb des Nutzungsrechts der Grabstätte ist nicht möglich.“
2. In § 15 Abs. 3 wird Buchstabe (e) nach dem letzten Absatz angefügt:
„(e) Die Nutzung der Familienurnengemeinschaftsanlage mit Platte unterliegt folgenden Bedingungen:
Die Familienurnengemeinschaftsanlage mit Platte ist eine pflegefreie Urnenwahlgrabstätte für zwei Urnenbestattungen (z.B. Ehepaare u.a. Familienangehörige).

Die Urnen werden in ein Wiesenfeld eingebracht und mit einer Platte versehen.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes der Grabstätte ist möglich.

Das Nutzungsrecht an der Grabstätte muss für 20 Jahre nach der letzten Beisetzung vorhanden sein, um die Ruhefrist der letzten Beisetzung zu gewährleisten.

Endet diese Ruhefrist, geht das Nutzungsrecht dieser Grabstätte entschädigungslos an die Stadt über.

Die Nutzung der Familienurnengemeinschaftsanlage mit Platte unterliegt den Bedingungen gemäß § 16 Absatz (1) Buchstabe (d) Satz 4 ff.

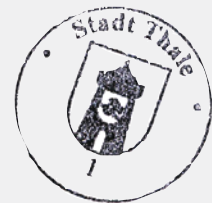
§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt und deren Ortsteile (Friedhofssatzung) tritt rückwirkend am 01.11.2018 in Kraft.

Thale, den 13.12.2018



Balcerowski
Bürgermeister



1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE FRIEDHÖFE DER STADT THALE UND DEREN ORTSTEILE (FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG)

Gemäß § 5, § 8 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 Abs. 2, des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofs-wesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA-) vom 05.02.2002 in der derzeit geltenden Fassung sowie § 32 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Thale und deren Ortsteile (Friedhofssatzung) vom 27.09.2018 in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Thale und deren Ortsteile (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

1. Nach § 10 wird § 10a wie folgt eingefügt:

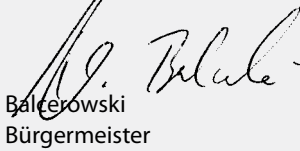
„§ 10 a Verlängerung des Nutzungsrechts an der Familienurnengemeinschaftsanlage mit Platte

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an der Familienurnengemeinschaftsanlage mit Platte auf dem Friedhof der Stadt Thale, Blankenburger Str. 26a ist eine Gebühr in Höhe von 200,00 € für fünf Jahre zu entrichten.“

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Thale und deren Ortsteile (Friedhofsgebührensatzung) tritt rückwirkend am 01.11.2018 in Kraft.

Thale, den 13.12.2018



Balcerowski
Bürgermeister

